



Vortrag:
Migrationsrecht für internationale Studierende
RA Tim Kämper
15:00 – ca. 17:00 Uhr

Wichtige migrationsrechtliche Grundlagen mit ihren zentralen Gesetzen

Aufenthaltsrecht	Asylrecht	EU-Freizügigkeitsrecht	Staatsangehörigkeitsrecht
AufenthG	AsylG	FreizügG/EU	StAG

Das sind nur ausgewählte sehr wichtige Gesetze, die Aufzählung ist keineswegs abschließend.

Einordnung der Ausgangssituation

Das Aufenthaltsgesetz ist in verschiedene Abschnitte unterteilt:

Abschnitt 3 des AufenthG regelt den Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

Abschnitt 4 regelt den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/

Abgrenzung zur Ausgangslage für international Studierende mit Fluchthintergrund

- Internationale Studierende „ohne Fluchthintergrund“ reisen in der Regel mit einem Visum zu Studienzwecken ein und erhalten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16b AufenthG (3. Abschnitt des AufenthG)
- Der weitere Aufenthalt, vor allem nach Abschluss des Studiums, richtet sich dann nach dem 4. Abschnitt des AufenthG
- Insbesondere kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18b oder § 18g AufenthG (Blaue Karte EU) in Betracht

Abgrenzung zur Ausgangslage für international Studierende mit Fluchthintergrund

Die Anwendung des 4. Abschnitts des AufenthG ist jedoch, wegen § 10 Abs. 3 S. 3-4 AufenthG, für Personen die einen Asylantrag gestellt haben, größtenteils gesperrt:

Ein Aufenthaltstitel nach § 18a, 18b oder 19c Absatz 2 darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise nicht erteilt werden. Einem Ausländer, der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nach § 18a, § 18b oder § 19c Absatz 2 nur erteilt werden, wenn er vor dem 29. März 2023 eingereist ist;

Unsere Ausgangslage

- 1. Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16b AufenthG
- 2. Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung (§ 18 AufenthG)
- 3. Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte (§§ 20, 20a AufenthG)
- 4. Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§§ 18b, 18g AufenthG)
- 5. Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte (§ 18c AufenthG / § 9 AufenthG)
- 6. Selbstständige Tätigkeit (§ 21 AufenthG)
- 7. Einbürgerung

Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken, § 16b

- Die Aufenthaltserlaubnis wird zum Zwecke eines Vollzeitstudiums, studienvorbereitenden Maßnahmen (studienvorbereitender Sprachkurs, Studienkolleg) oder zum Absolvieren eines Pflichtpraktikums erteilt.
- Sie wird in der Regel für 2 Jahre erteilt.
- Mit der Aufenthaltserlaubnis darf man 140 Tage beziehungsweise 280 halbe Tage (bis zu 4 Stunden Arbeitszeit) im Jahr arbeiten (studentische Nebentätigkeiten werden dabei nicht mitgerechnet). - Die Beschäftigung ist bereits im ersten Jahr der Studienvorbereitung erlaubt.

Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken, § 16b

- Mögliche Berechnungsmethode bei Teilzeitbeschäftigung:
Entweder tagesgenau oder 2,5 Arbeitstage pro Woche unabhängig der zeitlichen Verteilung (max. 20 Stunden pro Woche während der Vorlesungszeit).
- Der Lebensunterhalt muss für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gesichert sein (Sperrkonto / Verpflichtungserklärung / Einkommen etc.).
- Die Aufenthaltserlaubnis wird verlängert, wenn der Studienabschluss noch in angemessener Zeit (in der Regel innerhalb von 10 Jahren) erreicht werden kann und der Lebensunterhalt weiterhin gesichert ist.
- Wechsel der Aufenthaltserlaubnis nur in bestimmten Fällen möglich (insbesondere um eine Ausbildung zu beginnen).

Unsere Ausgangslage

- 1. Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16b AufenthG
- 2. Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung (§ 18 AufenthG)

Zu 2:

Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung (§ 18 AufenthG)

§ 18 AufenthG ist die Grundnorm für alle Aufenthaltserlaubnisse, die sich im 4. Abschnitt des AufenthG unter dem Thema „Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit“ befinden.

Die dort genannten Voraussetzungen gelten in der Regel für alle Aufenthaltstitel, die nach diesem Abschnitt erteilt werden können.

https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/

Zu 2:

Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung (§ 18 AufenthG)

§ 18 Abs. 2 bestimmt dabei 5 Voraussetzungen:

1. Ein konkretes Arbeitsplatzangebot muss vorliegen.
2. Die Bundesagentur für Arbeit muss nach § 39 AufenthG zugestimmt haben (gilt nicht, sofern sich aus dem AufenthG oder der Beschäftigungsverordnung (BeschV) etwas anderes ergibt (z.B. § 18g Abs. 1 AufenthG: Blaue Karte EU))
3. Berufsausübungserlaubnis liegt, soweit erforderlich, vor (z. B. gesundheitliche Prüfung)
4. Gleichwertige Qualifikation (Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse)
5. Besondere Voraussetzungen bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des 45. Lebensjahres
6. Ab 2024: Der Ausländer und der Arbeitgeber müssen versichern, dass die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt werden soll

Zu 2:

Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung (§ 18 AufenthG)

§ 18 Abs. 3 AufenthG bestimmt, wer **Fachkraft** ist:

Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ausländer, der einen deutschen, einen anerkannten ausländischen [...] Hochschulabschluss besitzt (Fachkraft mit akademischer Ausbildung)

Ausgangslage

- 1. Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16b AufenthG
- 2. Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung (§18 AufenthG)
- 3. Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte

Zu 3:

Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte (§ 20 AufenthG)

§ 20 Abs. 1 Nr. 1:

Zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit wird einem Ausländer nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums im Bundesgebiet im Rahmen eines Aufenthalts nach § 16b oder § 16c eine Aufenthaltserlaubnis erteilt,

§ 20 Abs. 2:

- Die Aufenthaltserlaubnis setzt die Lebensunterhaltssicherung voraus.
- Die Aufenthaltserlaubnis wird für maximal 18 Monate erteilt.
- Eine Verlängerung ist ausgeschlossen.

Zu 3: Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte (§ 20a AufenthG)

Seit 01.06.2024: Chancenkarte gem. § 20a AufenthG

- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr, wenn man Fachkraft ist oder bei ausreichenden Punkten, welche z.B. für Qualifikation, Sprachkenntnisse, Berufserfahrung etc.
- Unqualifizierte Beschäftigung bis zu 20 Stunden pro Woche möglich
- Möglichkeit der Verlängerung um bis zu 2 Jahre, sofern konkretes Angebot für eine qualifizierte Beschäftigung vorliegt.
- Die Chancenkarte ist insbesondere relevant, sofern eine vorherige Beschäftigung beendet wurde und zunächst eine neue Beschäftigung gesucht werden muss.

Unsere Ausgangslage

- 1. Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16b AufenthG
- 2. Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung (§ 18 AufenthG)
- 3. Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte (§§ 20, 20a AufenthG)
- 4. Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18b AufenthG)
 - Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18b AufenthG
 - Blaue Karte EU (§ 18g AufenthG)

Zu 4: Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18b AufenthG)

§ 18 Abs. 1:

„Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung wird eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung erteilt.“

[Wesentliche Verbesserung zur vorherigen Regelung, da jede qualifizierte Beschäftigung ausgeübt werden kann]

Zu 4: Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18b AufenthG)

Somit ist eine Aufenthaltserlaubnis für akademische Fachkräfte möglich, die unterhalb ihrer Qualifikation eingestellt werden. Jedoch muss stets eine qualifizierte Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 12b AufenthG vorliegen:

„Eine qualifizierte Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn zu ihrer Ausübung Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die in einem Studium oder einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden.“

Erteilung aber nur, wenn die übrigen Voraussetzungen von § 18 AufenthG sowie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen von § 5 AufenthG ebenfalls vorliegen und die Agentur für Arbeit, sofern vorausgesetzt, zustimmt.

Zu 4: Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18g AufenthG)

§ 18g AufenthG - Die Blaue Karte EU

Abs. 1 S. 1:

„Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung wird ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Blaue Karte EU zum Zweck einer ihrer Qualifikation angemessenen inländischen Beschäftigung erteilt, wenn sie ein Gehalt in Höhe von mindestens 50 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erhält und keiner der in § 19f Absatz 1 und 2 geregelten Ablehnungsgründe vorliegt.“

Zu 4: Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18g AufenthG)

50 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung

Bemessungsgrenze zurzeit: 7.550,- EUR

50 %: 3.775,- EUR

Aufs Jahr: 45.300,- EUR

(2024)

→ Vorher war ein Drittel erforderlich

Zu 4: Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18g AufenthG)

§ 18g Abs. 1 S. 2 AufenthG

Geringere Bemessungsgrenze bei sogenannten Mangelberufen, sowie bei Ersterteilung einer Blauen Karte EU, wenn der Hochschulabschluss nicht mehr als drei Jahre zurückliegt:

45,3 % der Beitragsbemessungsgrenze von 7.550,- EUR

= 3.420,15

Im Jahr: 41.041,80 EUR (2024)

Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

Zu 4: Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18g AufenthG)

Zu den Mangelberufen gehören:

- Naturwissenschaftler
- Mathematiker
- Architekten
- Raum-, Stadt- und Verkehrsplaner
- Designer
- Ingenieure und Ingenieurwissenschaftler
- Humanmediziner sowie
- akademische Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie

Zu 4: Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18g AufenthG)

Zu den Mangelberufen gehören nun auch:

- Führungskräfte in der Produktion bei der Herstellung von Waren, im Bergbau und im Bau sowie in der Logistik
- Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie
- Führungskräfte in der Erbringung von speziellen Dienstleistungen, wie zum Beispiel in der Kinderbetreuung oder im Gesundheitswesen
- Tierärztinnen und Tierärzte
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Apothekerinnen und Apotheker
- Akademische und vergleichbare Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte
- Lehr- und Erziehungskräfte im schulischen und außerschulischen Bereich

Zu 4: Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18g AufenthG)

Erteilungsdauer - § 18 Abs. 4 AufenthG:

„Aufenthaltstitel gemäß den §§ 18a, 18b, 18g und 19c werden für die Dauer von vier Jahren oder, wenn das Arbeitsverhältnis oder die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auf einen kürzeren Zeitraum befristet sind, für diesen kürzeren Zeitraum zuzüglich dreier Monate, nicht jedoch für länger als vier Jahre, erteilt.“

Tätigkeit muss bei erstmaliger Beantragung von der Ausländerbehörde erlaubt werden. Danach ist ein Arbeitsplatzwechsel in der Regel möglich.

Unsere Ausgangslage

- 1. Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16b AufenthG
- 2. Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung (§ 18 AufenthG)
- 3. Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte (§ 20 AufenthG)
- 4. Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§§ 18b, 18g AufenthG)
- 5. Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte (§ 18c AufenthG / § 9 AufenthG)

Zu 5:

Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte (§ 18c / § 9 AufenthG)

Möglichkeit einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 9 AufenthG. § 9 regelt dabei die allgemeinen Voraussetzungen für den Erhalt einer Niederlassungserlaubnis (insbesondere 5 Jahre Besitz der Aufenthaltserlaubnis; gesicherter Lebensunterhalt; 60 Monate Beiträge in die Rentenversicherung).

https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_9.html

Keine Anwendung von § 9 im Rahmen von § 16b und überwiegend auch im Falle von § 20a AufenthG

Anrechnung: § 9 Abs. 4 Nr. 3: Anrechnung des Aufenthalts zu Studienzwecken zur Hälfte

Zu 5: Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte (§ 18c / § 9 AufenthG)

Erleichterte Voraussetzungen nach § 18c AufenthG:

„Einer Fachkraft ist ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

- 1. Sie seit vier Jahren im Besitz eines Aufenthaltstitels nach den §§ 18a, 18b, 18d oder 18g ist,*
- 2. sie einen Arbeitsplatz innehat, der nach den Voraussetzungen der §§ 18a, 18b, 18d oder § 18g von ihr besetzt werden darf,*
- 3. sie mindestens 48 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat [...]*
- 4. sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und*
- 5. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 S. 1 Nummer 2 (Sicherung des Lebensunterhalts) und 4 bis 6 (Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Beschäftigung erlaubt, spezifische Erwerbstätigkeit erlaubt) 8 und 9 (Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie ausreichender Wohnraum)*

Zu 5: Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte (§ 18c / § 9 AufenthG)

Weitere Erleichterung für Hochschulabsolvent*innen:

Die 4 Jahresfrist verkürzt sich auf 2 und die vorausgesetzten 48 Monate Pflichtbeiträge auf 24, sofern ein inländisches Studium erfolgreich abgeschlossen wurde (§ 18c Abs. 1 S. 2 AufenthG).

Weitere Erleichterung für Inhaber*innen einer Blauen Karte EU, § 18c Abs. 2 AufenthG!

33 Monate Beschäftigung nach § 18g mit entsprechenden Beiträgen in die Rentenversicherung und wiederum Voraussetzungen nach § 9 sowie einfache Kenntnisse der deutschen Sprache.

Verkürzung auf 21 Monate bei ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache.

Unsere Ausgangslage

- 1. Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16b AufenthG
- 2. Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung (§ 18 AufenthG)
- 3. Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte (§§ 20, 20a AufenthG)
- 4. Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18b AufenthG)
- 5. Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte (§ 18c AufenthG / § 9 AufenthG)
- 6. Selbstständige Tätigkeit (§ 21 AufenthG)

Zu 6: Selbstständige Tätigkeit (§ 21 AufenthG)

Grundsatz:

Aufenthaltserlaubnis nach § 21 für alle Personen möglich, sofern nach Abs. 1

- 1. Ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht,*
- 2. die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und*
- 3. Die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.*

[Bei der Prüfung der genannten Voraussetzungen sind die für den Ort der geplanten Tätigkeit fachkundigen Körperschaften, die zuständigen Gewerbebehörden, die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen und die für die Berufszulassung zuständigen Behörden zu beteiligen.]

Zu 6: Selbstständige Tätigkeit (§ 21 AufenthG)

Erleichterte Voraussetzungen für Hochschulabsolventen AufenthG (§ 21 Abs. 2a):

Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von den soeben genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Tätigkeit muss jedoch in Zusammenhang mit der Hochschulausbildung stehen.

Niederlassungserlaubnis für Selbstständige nach 3 Jahren unter den Voraussetzungen von § 21 Abs. 4 abweichend von § 9 AufenthG möglich:

- Erfolgreiche Verwirklichung der Selbstständigkeit
- Sicherung des Lebensunterhalts
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Unsere Ausgangslage

- 1. Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16b AufenthG
- 2. Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung (§ 18 AufenthG)
- 3. Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte (§ 20 AufenthG)
- 4. Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18b AufenthG)
- 5. Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte (§ 18c AufenthG / § 9 AufenthG)
- 6. Selbstständige Tätigkeit (§ 21 AufenthG)
- 7. Einbürgerung

Zu 7:

Einbürgerung (§ 10 StAG) / Stand heute

- 8 Jahre Aufenthalt (7 Jahre bei erfolgreichem Integrationskurs / 6 Jahre bei besonderen Integrationsleistungen).
- qualifizierte Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zum Zeitpunkt des Antrags
- **(Einbürgerung mit Aufenthaltserlaubnis nach §16b nicht möglich).**
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, Einbürgerungstest (gegebenenfalls Schul- oder Studienabschluss), B1 – Sprachzertifikat, gesicherter Lebensunterhalt.
- In der Regel Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit
- Straftaten können der Einbürgerung entgegenstehen

Zu 7: Einbürgerung (§ 10 StAG) / Neu

Geplante Änderungen (ab Juni/Juli 2024):

- 5 Jahre statt 8 Jahre Aufenthalt (ggf. Verkürzung auf 3 Jahre bei besonderen Integrationsleistungen wie gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerliches Engagement sowie C1- Sprachzertifikat)
- Doppelte Staatsangehörigkeit (Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit in der Regel nicht mehr notwendig)



Ihre Fragen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sollten weitere Fragen bestehen, kontaktieren Sie mich gerne:

Tim Kämper

Rechtsanwalt

Telefon: 0231 167174 18

Fax: 0231 167174 19

E-Mail: tk@bremer-recht.de

In Bürogemeinschaft mit

kanzlei@dr.burkhardt

Alfred-Trappen-Straße 34

44263 Dortmund (Hörde)